

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
EU und Verfassung

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.522.179

Wien, am 13. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Juli 2023 unter der Nr. **15788/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Der nächste U-Ausschuss kommt bestimmt. Werden die Archivierungspflichten eingehalten?“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Aktuelle Praxis Archivierung

- 1. In welchem Umfang wurde seitens des BKA im Zuge des Übergangs zwischen verschiedenen Bundeskanzlern seit Regierungswechsel 2019 (Sebastian Kurz, Alexander Schallenberg, Karl Nehammer) angefallenes Schriftgut gelöscht bzw. an das Staatsarchiv übergeben (bitte Angabe nach Anzahl an Dokumente, Datenträgern, Mails, Seitenanzahl)?*

Übergabe von Schriftgut gemäß § 6 Abs. 3 Bundesarchivgesetz seitens des Bundeskanzleramtes an das Österreichische Staatsarchiv (ÖStA) seit 2019:

Datenträger mit Schriftgut im Sinne des § 6 Abs. 3 Bundesarchivgesetz betreffend Bundeskanzler Sebastian Kurz - Übergabe an das ÖStA in einem versiegelten Kuvert mit Begleitschreiben (Inhalt laut Begleitschreiben: „USB Stick lautend auf Bundeskanzler Kurz“) am 8. August 2019.

Datenträger mit Schriftgut im Sinne des § 6 Abs. 3 Bundesarchivgesetz betreffend Bundesministerin Juliane Bogner-Strauß (als Bundesministerin im Bundeskanzleramt) - Übergabe an das ÖStA in einem versiegelten Kuvert mit Begleitschreiben (Inhalt laut Begleitschreiben: „USB Stick lautend auf Bundesministerin Bogner-Strauß“) am 8. August 2019.

Datenträger mit Schriftgut im Sinne des § 6 Abs. 3 Bundesarchivgesetz betreffend Bundesminister Gernot Blümel (als Bundesminister im Bundeskanzleramt) - Übergabe an das ÖStA in einem versiegelten Kuvert mit Begleitschreiben (Inhalt laut Begleitschreiben: „USB Stick lautend auf Bundesminister Blümel“) am 8. August 2019.

Schriftgut im Sinne des § 6 Abs. 3 Bundesarchivgesetz betreffend Bundeskanzlerin Brigitte Bierlein - Übergabe an das ÖStA in zwei versiegelten Kartons und einem versiegelten Kuvert am 7. Jänner 2020.

Datenträger mit Schriftgut im Sinne des § 6 Abs. 3 Bundesarchivgesetz betreffend Bundeskanzler Sebastian Kurz - Übergabe an das ÖStA in einem versiegelten Kuvert mit Begleitschreiben (Inhalt laut Begleitschreiben: „USB Stick lautend auf Bundeskanzler Kurz“) am 16. November 2021.

Datenträger mit Schriftgut im Sinne des § 6 Abs. 3 Bundesarchivgesetz betreffend Bundeskanzler Alexander Schallenberg - Übergabe an das ÖStA in einem versiegelten Kuvert mit Begleitschreiben (Inhalt laut Begleitschreiben: „USB Stick lautend auf Bundeskanzler Schallenberg“) am 20. Dezember 2021.

Zu Frage 2:

2. *Wer war für die Entscheidung über Löschung verantwortlich?*

Seitens der IT-Abteilung des Bundeskanzleramts werden keine Löschungen vorgenommen.

Zu Frage 3:

3. *Werden von Seiten der Ministerien auch hauseigene Archive gefüllt bzw. geführt?*

- a. Falls ja, welche Ministerien betrifft das?
- b. Falls ja, warum?

Laut § 3 Abs. 1 Bundesarchivgesetz obliegt das Archivieren von Archivgut der Bundesdienststellen grundsätzlich dem Österreichischen Staatsarchiv. Davon ausgenommene Dienststellen werden in Abs. 2 angeführt.

Zu Frage 4:

4. Weshalb erfolgte eine Übertragung der Zuständigkeit für das Digitale Langzeitarchiv vom Referat für „Digitales Archiv und IT-Services“ der Stabstelle für Öffentlichkeitsarbeit, Digitales und Services (ÖADS) auf den provisorischen Leiter des ÖStA im Juli 2019?

Eine Veränderung von Zuständigkeiten erfolgt grundsätzlich aufgrund von organisatorischen Überlegungen. Mit der Bestellung des neuen Generaldirektors des Österreichischen Staatsarchivs mit 1. November 2019 wurden die Agenden wieder vom Referat Digitales Archiv und IT-Services der Stabstelle für Öffentlichkeitsarbeit, Digitales und Services (ÖADS) übernommen.

Zu Frage 5:

5. Wie sind die Zuständigkeiten im Digitalen Langzeitarchiv des Bundes geregelt? (Siehe 3804/AB von Mag. Schallenberg, 2019)

Die Zuständigkeiten im Digitalen Langzeitarchiv sind für den aktuellen Zeitraum bis November 2024 folgendermaßen geregelt: Der Auftraggeber, Betreiber und Vertragspartner ist das Bundeskanzleramt. Das Österreichische Staatsarchiv ist Kunde. Für den operativen Betrieb ist das Unternehmen ATOS zuständig.

Zu den Fragen 6 und 7:

6. Ist die Verlagerung aller Betriebskomponenten ins BRZ im Zuge der bundesweiten IT-Konsolidierung wie nach Plan 2022 abgeschlossen worden? (Siehe 10235/AB von BMEUV Mag. Edtstadler, 2022)
7. Welche Kosten sind durch diese Verlagerung angefallen?

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 98/2022, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-

VG, BGBl. II Nr. 17/2020, nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können.

Zu Frage 8:

8. *Wurde das ÜbergabefORMAT EDIAKT, das in der Bundesarchivgutverordnung, BGBl. II Nr. 367/2002, für die Übergabe elektronischer Akten an das Digitale Langzeitarchiv vereinbart ist, seit 2019 vollständig durch das EDIDOC-Format abgelöst, sodass die Abgabe von ELAK-Akten seitens Bundesdienststellen wieder vollständig erfolgen kann? (Siehe 3804/AB von Mag. Schallenberg, 2019)*

Das Digitale Archiv ist seit dem 2. Quartal 2021 mit EDIDOC produktiv.

Zu Frage 9:*Aktuelle Praxis Monitoring*

9. *Wie gestaltet sich die Anzeige von zu archivierendem bzw. auszusonderndem elektronischem Schriftgut von Seiten der Bundesdienststellen an das ÖStA gemäß § 6 Abs. 1 Bundesarchivgesetz?*

Die Anzeige gestaltet sich durch die Kontaktaufnahme seitens der abgebenden Bundesdienststelle und die Übermittlung einer Aussonderungsliste oder den Zugang zu einem gemeinsamen Teamroom im ELAK-System, in welchem die Aussonderungslisten zur Verfügung stehen.

Zu Frage 10:

10. *Welches elektronische Schriftgut wurde von Bundesdienststellen seit dem Regierungswechsel 2019 dem ÖStA als zu archivierend bzw. als auszusondernd angezeigt (um Aufschlüsselung nach der Form des Schriftguts und der jeweiligen Bundesdienststelle wird gebeten)?*
 - a. *Welche personellen Ressourcen stehen dem ÖStA für die Durchsicht der zur Archivierung freigegebenen Unterlagen nach § 6 Abs. 2 Bundesarchivgesetz zur Verfügung?*
 - b. *Ist für das ÖStA die Einhaltung der einjährigen Frist für die Feststellung der Eignung von angebotenem elektronischem Schriftgut als Archivgut stets möglich?*
 - i. *Wenn nein, warum?*

Bundesministerium/Dienststelle	Form des Schriftguts	Form des Archivguts	Abgabe	
			erfolgt	angezeigt
BMDW - von sämtlichen Organisationseinheiten	ELAK	Edidoc	X	
BMLRT - von sämtlichen Organisationseinheiten	ELAK	Edidoc	X	
BMBWF - von sämtlichen Organisationseinheiten	ELAK	Edidoc	X	
BMI - von sämtlichen Organisationseinheiten	ELAK	Edidoc		X
BMK - von sämtlichen Organisationseinheiten	ELAK	Edidoc		X
GAW	Fabasoft	Fileablage	X	
BKA Abteilungen I/13 und I/14	Fachanwendung Bundespressoedienst	Fileablage	X	
BKA Referat V/2/a	Fachanwendung RIS	Fileablage	X	

Die Bewertung des Schriftguts der abgebenden Dienststellen erfolgt durch die zuständigen Referentinnen und Referenten der Abteilung Archiv der Republik des Österreichischen Staatsarchivs. Diese Tätigkeit stellt aber nur einen kleinen Teil der Aufgaben dieses Personenkreises dar, die zudem für die Ordnung, Verzeichnung, Erschließung und Betreuung der Benutzerinnen und Benutzer einschließlich Anfragebeantwortung ihres jeweiligen Wirkungskreises zuständig sind.

In der Regel ist es innerhalb eines Jahres möglich, eine Bewertung des angebotenen Schriftguts auf seine Eigenschaft als Archivgut vorzunehmen.

Zu Frage 11:

11. Inwiefern wird die Einhaltung bestehender Archivierungspflichten von Seiten der Bundesdienststellen kontrolliert?

Dem Österreichischen Staatsarchiv sind durch das Bundesarchivgesetz weder Kontroll- noch Sanktionsmöglichkeiten eingeräumt. Ob und wie eine Kontrolle durch die Bundesdienststellen sichergestellt wird, liegt in der Verantwortung des für die jeweilige Bundesdienststelle zuständigen Ressorts.

Zu Frage 12:

12. *Wer ist für die Prüfung zuständig?*

Das für die jeweilige Bundesdienststelle zuständige Ressort ist für eine etwaige Prüfung zuständig.

Zu Frage 13:

13. *Inwiefern wird die korrekte Kategorisierung von elektronischen Akten nach § 25 Abs. 2 Büroordnung 2004 sowie nach § 3 Abs. 1 Bundesarchivgutverordnung seitens der Bundesdienststellen vor dem Angebot an das ÖStA überprüft?*
- a. *Wenn nein, warum?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Frage nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 98/2022, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 17/2020, nicht Gegenstand meines Vollzugsbereiches ist und somit nicht beantwortet werden kann.

Zu Frage 14:

14. *Laut BMEUV Mag. Karoline Edtstadler erfolgt „die digitale Übernahme bzw. Archivierung von Echtdaten (von „ELAKimBund“) mehrerer Bundesdienststellen laufend und sei ein permanenter Prozess. Die Übernahme von Schriftgut in anderer Form wie z.B. (un)strukturierten Fileablagen, Fachinformationssystemen oder E-Mail-Systemen ist Gegenstand laufender Diskussion“. Welche Ergebnisse hat diese Diskussion seit Regierungswechsel 2019 erbracht?*
- a. *Wie lauten die konkreten inhaltlichen Schwerpunkte der Diskussion?*
- b. *In welcher Form findet diese Diskussion statt? Gibt es eine Arbeitsgruppe zu dem Thema?*
- c. *Wer ist in diese Diskussion eingebunden?*
- d. *Wie viel Schriftgut wurde dem ÖStA seit dem Regierungswechsel 2019 in Form von (un)strukturierten Fileablagen, Fachinformationssystemen oder E-Mail-Systemen angeboten?*
- i. *Inwiefern konnte das ÖStA gemäß §6 Abs. 2 des Bundesarchivgesetzes die Archivwürdigkeit dieses Schriftguts feststellen? Warum (nicht)?*
- e. *Wurde dem ÖStA Schriftgut in Form von elektronischen Kalendereinträgen angeboten? Konnte eine Archivwürdigkeit des Schriftguts vom ÖStA festgestellt werden?*

Dem Österreichischen Staatsarchiv wurden Fileablagen im Ausmaß von 377,5 GB angeboten.

Bei jenen Anwendungen, die nicht aus dem ELAK kommen, kann anhand der inhaltlichen Gewichtung die generelle fachliche Archivwürdigkeit festgestellt werden. Einzelbetrachtungen zu den Inhalten bzw. die Prüfung der technischen Archivfähigkeit können dann erst im Anschluss im Zuge der Aussonderung und Übernahme erfolgen.

Ob beim übergebenen Schriftgut gemäß § 6 Abs. 3 Bundesarchivgesetz Kalendereinträge vorhanden sind, kann auf Grund der Bestimmungen des § 6 Abs. 3 Bundesarchivgesetz nicht beantwortet werden. Für vom Bundeskanzleramt an das ÖStA darüber hinaus abgegebenes Schriftgut kann die Frage mit Nein beantwortet werden.

Zu Frage 15:

15. Laut ehemaligen BK Sebastian Kurz wurden keine rechtlichen Gutachten zur vom BKA während Regierungsperiode Kurz I gewählten Praxis des rigorosen Löschens von Emails/Chatnachrichten eingeholt, sondern „aufkommende Fragen im kurzen Weg mit dem ÖStA erörtert und nach dessen Einschätzung behandelt“ (siehe AB 6479, S.5). Wie viele bzw. welche Abteilungen des ÖStA wurden in diesem Zeitraum zur Konsultierung herangezogen?
- a. Inwiefern wurde die Praxis des Löschens seit Regierungswechsel 2019 in Konsultation mit dem ÖStA erörtert?
 - b. Wer initiierte diese Gespräche?
 - c. Wer sind hier die Ansprechpartner:innen von Seiten des ÖStA?
 - d. Was haben die Gespräche ergeben?
 - e. In Anbetracht der stark differenzierenden Ansichten zur Archivierung jeder Form von Schriftgut, einschließlich von Kurznachrichten, der Generaldirektoren des ÖStA Wolfgang Maderthaner und Helmut Wohnout, wurden seit des Regierungswechsels 2019 rechtliche Gutachten/Stellungnahmen zur Praxis der Lösung von Emails/Chatverläufen des BKA und anderer oberster Bundesorgane eingeholt?
 - i. Wenn ja, wann mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?

Seitens des Österreichischen Staatsarchivs sind der Leiter und die zuständigen Referentinnen und Referenten des Archivs der Republik die zuständigen Ansprechpersonen. Diese wurden gemäß der üblichen Praxis im Zuge der Aktenabgabe

konsultiert. Die in lit. a) in den Raum gestellte „Praxis des Löschens“ wurde dabei nicht erörtert.

Zu Frage 16:*Reformvorhaben*

16. Werden aktuelle Archivierungspflichten und -praktiken in Bezug auf sich stetig modernisierende elektronische Kommunikationsmöglichkeiten analysiert?
- Falls ja, wann mit welchem Ergebnis?
 - Falls ja, wer war und ist in die Evaluierung einbezogen?
 - Falls nein, warum nicht?

Aktuelle Archivierungspflichten und -praktiken werden derzeit durch das Referat Digitales Archiv und IT-Service der Stabstelle für Öffentlichkeitsarbeit, Digitales und Services (ÖADS) in Hinblick auf Übernahmen aus dem ELAK bzw. Fileanwendungen analysiert und die daraus gewonnenen Erkenntnisse fließen laufend in weitere Übernahmen ein.

Zu den Fragen 17, 18 und 21:

- Inwiefern wurde wann eine Präzisierung der Rechtslage dahingehend diskutiert, dass jegliches regierungs- und verwaltungsrelevantes digitales Schriftgut archiviert wird?
- Mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?
- Warum können gem. § 3 Abs. 2 Bundesarchivgesetz Universitäten eigene Archive führen, Fachhochschulen allerdings nicht?
 - Ist diesbezüglich eine Gleichstellung geplant?
 - Falls nein, warum nicht?

Ich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3100/J vom 17. August 2022 verweisen

Zu Frage 19:

19. Inwiefern werden Emails, Chatnachrichten, Memos, Kalender und SMS mit dienstlichen Inhalten auf ihre Archivwürdigkeit untersucht? Mit welchem Ergebnis?

Infofern es sich um Bestandteile der Kabinetsakten nach § 6 Abs. 3 Bundesarchivgesetz handelt, kann eine Untersuchung, ob solches Material abgegeben wurde oder welchen Inhalt es hat, zeitnah nicht erfolgen, da diese Akten für 25 Jahre versiegelt und unter Verschluss aufzubewahren sind. In den übrigen Fällen muss davon ausgegangen werden,

dass alle Inhalte, die zur Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns erforderlich sind, wie in § 3 Abs. 1 der Büroordnung 2004 festgelegt, in den Akt Eingang finden.

Zu Frage 20:

20. Inwiefern wird sichergestellt, dass eine Wiederholung der im Zuge des „Ibiza“-Untersuchungsausschusses aufgezeigten Missstände der Archivierung dienstlich relevanter Unterlagen nicht auftritt, wie auch vom VfGH kritisiert wurde?
- Inwiefern wird eine Reform des Strafgesetzbuches §295 dahingehend evaluiert, dass das Vernichten, Beschädigen und Unterdrücken von Beweismitteln im Rahmen von Untersuchungsausschüssen des Nationalrats den missbräuchlichen Umgang mit dienstlich relevanten Unterlagen verbessern würde? (siehe 1542/A von Dr. Margreiter, 2021)
 - Wenn ja – mit welchem Ergebnis?
 - Wenn nein - warum nicht?
 - Inwiefern wird die Rechtslage in anderen Ländern, wie Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, als Vorlage zur Präzisierung der Archivierungsregulierungen bzgl. digitalem Schriftguts konsultiert? Inwiefern steht Österreich im Austausch mit anderen Ländern zu dem Thema?
 - Wenn ja, wie häufig und unter wessen Zuständigkeit fand dieser Austausch statt? Mit welchem Ergebnis?
 - Wenn nein, warum nicht?

Sämtliche Mitarbeitende meines Ressorts sind angewiesen, die Bestimmungen der Büroordnung, des Bundesarchivgesetzes, der Bundesarchivgutverordnung und der Verordnung der Bundesregierung über nicht archivwürdiges Schriftgut des Bundes einzuhalten.

Im Zuge der halbjährlich stattfindenden Sitzungen des Europäischen Komitees der nationalen Archive findet natürlich auch ein bilateraler bzw. multilateraler Austausch zu diesen Themen statt und die daraus gewonnenen Erkenntnisse fließen in die laufende Arbeit ein.

Zu Frage 22:

22. Ist geplant die Schutzfristen des Archivgutes iSd §8 Bundesarchivgesetz zu verkürzen?
- Falls nein, warum nicht?

Da sich die im Bundesarchivgesetz normierten Schutzfristen bewährt haben und durchaus internationalen Standards entsprechen, ist eine Verkürzung der Schutzfristen nicht beabsichtigt.

Zu Frage 23:

23. *Was wird nach Meinung des Ministeriums unter "persönlicher Einsicht" iSd § 9 Abs. 5 Bundesarchivgesetz verstanden?*
 - a. *Sofern darunter die bloße physische Einsichtnahme verstanden wird: Ist geplant, eine digitale Einsicht zu ermöglichen?*

Mit persönlicher Einsicht ist gemeint, dass jene Person, die Akteneinsicht verlangt, grundsätzlich selbst das Aktenstudium, unabhängig davon, ob es sich um analoge oder digitale Akten handelt, durchzuführen hat.

Zu Frage 24:

24. *Wird auch eine Überarbeitung des § 6 Abs. 3 Bundesarchivgesetz angestrebt?*
 - a. *Falls ja, welche Eckpunkte soll diese zukünftige Bestimmung enthalten?*

Seit dem Inkrafttreten des Bundesarchivgesetzes wird § 6 Abs. 3 vom Österreichischen Staatsarchiv laufend und vor allem problemlos angewendet, sodass eine Überarbeitung nicht erforderlich erscheint.

Mag. Karoline Edtstadler